

Vf. 109-IV-20 (HS)
110-IV-20 (e.A.)



DER VERFASSUNGSGERICHTSHOF
DES FREISTAATES SACHSEN
IM NAMEN DES VOLKES

Beschluss

**In den Verfahren
über die Verfassungsbeschwerde
und den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung**

des Herrn B.,

hat der Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen durch den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes Matthias Grünberg, den Richter Uwe Berlit, die Richterinnen Simone Herberger, Elisa Hoven und die Richter Markus Jäger, Klaus Schurig, Stefan Ansgar Strewe, Arnd Uhle und Andreas Wahl

am 10. September 2020

beschlossen:

- 1. Die Verfassungsbeschwerde wird verworfen.**
- 2. Damit erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.**

G r ü n d e :

I.

Mit seiner am 17. Juli 2020 bei dem Verfassungsgerichtshof des Freistaates Sachsen eingegangenen und mit einem Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung verbundenen Verfassungsbeschwerde wendet sich der Beschwerdeführer gegen den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 7. März 2019 und die Beschlüsse des Landgerichts Leipzig vom 29. April 2019 und vom 6. April 2020 (sämtlich 11 Ns 203 Js 34653/10) sowie die Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. und 15. Juni 2020 (jeweils 2 Ws 260/20), letzterer nach eigenen Angaben des Beschwerdeführers zugegangen am 18. Juni 2020.

Gegen den Beschwerdeführer sowie dessen Vater (künftig: Mitangeklagter, beide zusammen als Angeklagte bezeichnet) wurde seit dem Jahr 2013 vor dem Amtsgericht Leipzig ein Strafverfahren wegen gemeinschaftlich begangenen gewerbsmäßigen Schmuggels gemäß § 373 Abs. 1 AO geführt. Mit Urteil des Amtsgerichts vom 14. Juni 2018 (205 Ls 203 Js 34653/10 [2]) wurden die Angeklagten freigesprochen.

Gegen das Urteil legte die Staatsanwaltschaft Berufung ein. Das Landgericht Leipzig bestimmte Hauptverhandlungstermin auf den 7. März 2019 sowie zunächst fünf Fortsetzungstermine für den Zeitraum 14. März bis 8. April 2019; dabei wurde das persönliche Erscheinen der Angeklagten angeordnet. Der Beschwerdeführer wurde mit Schreiben vom 14. Januar 2019 hierzu geladen; dabei wurde auf die Folgen des Ausbleibens gemäß § 329 StPO hingewiesen. Anträge der Angeklagten auf Gewährung von Reisekostenvorschüssen wurden zurückgewiesen.

Nachdem die Angeklagten zum Hauptverhandlungstermin am 7. März 2019 nicht erschienen waren, erließ das Landgericht Leipzig noch in der Sitzung gegen den Beschwerdeführer – ebenso wie gegen den Mitangeklagten – einen Haftbefehl gemäß § 329 Abs. 3 i.V.m. § 230 Abs. 2 StPO; anschließend wurde die Hauptverhandlung durch Beschluss ausgesetzt. Mit weiterem Beschluss des Landgerichts vom 29. April 2019 wurde das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt. Der hier verfahrensgegenständliche Haftbefehl gegen den Beschwerdeführer konnte bislang nicht vollstreckt werden. Einen Antrag des Mitangeklagten auf Abtrennung seines Verfahrens lehnte das Landgericht durch Beschluss vom 6. April 2020 ab.

Der Beschwerdeführer bzw. dessen Verteidigerin legten wiederholt erfolglos Rechtsbehelfe gegen den Erlass und die Aufrechterhaltung des Haftbefehls ein. Zuletzt beantragte die Verteidigerin des Beschwerdeführers unter dem 30. März 2020, den Haftbefehl aufzuheben, hilfsweise gegen geeignete Maßnahmen außer Vollzug zu setzen. Zur Begründung wird ausschließlich auf die aktuelle Gefahrenlage rund um das Coronavirus SARS-CoV-2 verwiesen: Es erscheine nicht mehr verhältnismäßig, den Haftbefehl weiter aufrecht zu erhalten und den Beschwerdeführer in die Gefahr zu bringen, sich oder andere in der Justizvollzugsanstalt anzustecken.

Mit dem angegriffenen Beschluss vom 6. April 2020 wies das Landgericht den Antrag zurück. Zur Begründung wird zunächst ausgeführt, der Antrag sei „aus den fortgeltenden Gründen der zum Haftbefehl ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden und der Entscheidungen der Kammer, auch der jeweiligen Nichtabhilfeentscheidungen, unbegründet“. Überdies hätten sich – was näher ausgeführt wird – nach vorläufiger Würdigung der Aktenlage weitere Umstände ergeben, wonach sich die Verdachtsgründe erneut verschärft hätten, der Beschwerdeführer wolle sich dem Verfahren trickreich entziehen. Der Vollzug des Haftbefehls sei weiter verhältnismäßig und zur Verfahrenssicherung erforderlich. Bei Ergreifung des Beschwerdeführers werde trotz erheblicher Arbeitsbelastung der Kammer die zeitnahe Anberaumung von Hauptverhandlungsterminen zu prüfen sein. Auch die gegenwärtige Pandemie rechtfertige die Aufhebung oder Außervollzugsetzung des Haftbefehls nicht; in den Justizvollzugsanstalten seien Schutzvorkehrungen getroffen worden.

Hiergegen legte die Verteidigerin des Beschwerdeführers unter dem 7. Mai 2020 Beschwerde ein, der das Landgericht mit Verfügung vom 8. Mai 2020 nicht abhalf. Mit Schreiben vom 19. Mai 2020 begründete der Beschwerdeführer selbst die eingelegte Beschwerde näher. Durch den angegriffenen Beschluss vom 8. Juni 2020 verwarf das Oberlandesgericht Dresden die Beschwerde „aus den zutreffenden, durch das Beschwerdevorbringen nicht entkräfteten Gründen der angefochtenen Entscheidung“ als unbegründet. Die als Anhörungsrüge ausgelegte „sofortige Beschwerde“ des Beschwerdeführers vom 13. Juni 2020 hiergegen verwarf das Oberlandesgericht durch den ebenfalls angefochtenen Beschluss vom 15. Juni 2020 als unbegründet.

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung des Art. 16 Abs. 1 Satz 1, 2 i.V.m. Art. 17 Abs. 1 Satz 1, Art. 38 Satz 1 SächsVerf und Art. 6 Abs. 1 Satz 1 EMRK sowie – der Sache nach – die Nichtgewährung rechtlichen Gehörs. Bereits der Erlass des Haftbefehls sei rechtsfehlerhaft und nicht verhältnismäßig. Das Landgericht habe die Gründe für das Nichterscheinen des Beschwerdeführers im Hauptverhandlungstermin am 7. März 2019 – durch willkürliche Versagung des beantragten Reisekostenvorschusses – selbst geschaffen. Seine Abwesenheit hätte in jedem Fall als entschuldigt gewertet werden müssen. Ihm sei so die Möglichkeit genommen worden, rechtliches Gehör im Zuge der Hauptverhandlung zu erlangen. Die Begründung des Gerichts, Entschuldigungsgründe seien weder vorgetragen noch sonst ersichtlich, stelle einen Ermessensmissbrauch und Willkür dar. Auch die Feststellung im Haftbefehl, mildere Mittel kämen nicht in Betracht, sei ermessensfehlerhaft und willkürlich; er hätte rechtzeitig polizeilich vorgeführt werden können. Dass der Sitzungshaftbefehl nach 16 Monaten noch nicht aufgehoben worden sei, obwohl noch immer keine neue Hauptverhandlung anberaumt worden sei, sei als Verstoß gegen das Gebot der Verhältnismäßigkeit zu werten. Schon aufgrund der erfolgten Aussetzung am 7. März 2019, jedenfalls mit der Einstellung des Verfahrens am 29. April 2019 habe der Haftbefehl aufgehoben werden müssen. Mehrfach habe der Beschwerdeführer zudem darauf hingewiesen und aktenkundig erklärt, dass er nunmehr zu einer neuen Hauptverhandlung erscheinen könne und wolle; er halte sich weder verborgen noch wolle er sich dem Verfahren entziehen. Dass dies vom Landgericht nicht zur Kenntnis genommen und gewürdigt worden sei, vielmehr zum Nachteil des Beschwerdeführers verdreht werde, sei eine – vorsätzliche – Verletzung seines rechtlichen Gehörs, ermessensmiss-

bräuchlich und Ausdruck richterlicher Willkür. Wegen der vom Landgericht vorgetragenen Undurchführbarkeit einer Hauptverhandlung, die (auch) auf die fehlende Möglichkeit der Verhaftung des in Spanien lebenden Mitangeklagten gestützt werde, werde dem Beschwerdeführer das Recht auf ein faires und zügiges (Berufungs-)Verfahren vorenthalten und unmöglich gemacht. Das Landgericht wolle vor einer neuen Hauptverhandlung beide Angeklagten verhaften, wie der am 6. April 2020 zurückgewiesene Antrag des Mitangeklagten auf Verfahrensabtrennung zeige. Der Beschwerdeführer habe aber keinen Einfluss darauf, ob der Mitangeklagte jemals verhaftet werden könne. Auch habe es bislang keinerlei Vollstreckungsversuche gegen den Mitangeklagten gegeben. Dies sei verfassungsrechtlich nicht hinnehmbar. Das Oberlandesgericht habe mit einer unzureichenden und nicht nachvollziehbaren Begründung Bedeutung und Tragweite des Freiheitsgrundrechts des Beschwerdeführers eklatant verletzt. Es habe sich nicht mit der Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes auseinandergesetzt. Außerdem habe es im Beschluss vom 15. Juni 2020 eine statthafte weitere Beschwerde nach § 310 StPO eigenmächtig übersprungen und als „nicht statthaft“ dargestellt und damit den möglichen Beschwerdeweg unzulässig verkürzt.

Seinen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung begründet der Beschwerdeführer damit, dass er zum Beweis seiner Absicht, zu einem neu anzuberaumenden Hauptverhandlungstermin zu erscheinen, eine notariell beurkundete Erklärung abgeben wolle. Hierfür benötige er einen gültigen Personalausweis, den er zunächst beantragen müsse; es sei indes absehbar, dass ein solcher Antrag wegen fehlender Zustimmung der Staatsanwaltschaft Leipzig abgelehnt würde. Zudem drohe ihm bei Antragstellung bei der Gemeindeverwaltung die Verhaftung. Vorläufiger Rechtsschutz sei auch zur nachhaltigen Sicherung seiner beruflichen Existenz erforderlich. Ein Rufschaden am Wohnort wäre für ihn und seine Familie auch privat nie mehr zu beheben.

Das Staatsministerium der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung hat Gelegenheit gehabt, zum Verfahren Stellung zu nehmen.

II.

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie den Begründungsanforderungen nicht genügt (§ 27 Abs. 1, § 28 SächsVerfGHG).

1. Nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 SächsVerf i.V.m. § 27 Abs. 1 und § 28 SächsVerfGHG ist eine Verfassungsbeschwerde nur zulässig, wenn der Beschwerdeführer substantiiert die Möglichkeit einer Verletzung eigener Grundrechte aus der Verfassung des Freistaates Sachsen darlegt. Hierzu muss er den Lebenssachverhalt, aus dem er die Grundrechtsverletzung ableitet, aus sich heraus verständlich wiedergeben und im Einzelnen aufzeigen, mit welchen verfassungsrechtlichen Anforderungen die angegriffene Maßnahme kollidieren soll (SächsVerfGH, Beschluss vom 11. April 2018 – Vf. 20-IV-18; Beschluss vom 23. Februar 2010 – Vf. 114-IV-09; st. Rspr.). Neben der Bezeichnung des angegriffenen Hoheitsaktes und des als verletzt angesehenen Rechts sind die Tatsachen darzulegen, die es dem Ver-

fassungsgerichtshof ohne weitere Ermittlungen ermöglichen, die Zulässigkeit der Verfassungsbeschwerde zu prüfen. Dies setzt voraus, dass die angegriffenen Entscheidungen sowie alle zu ihrem Verständnis notwendigen Unterlagen mit der Verfassungsbeschwerde vorgelegt oder zumindest in ihrem wesentlichen Inhalt mitgeteilt werden (SächsVerfGH, Beschluss vom 28. Mai 2020 – Vf. 40-IV-20; Beschluss vom 12. Dezember 2019 – Vf. 89-IV-19; Beschluss vom 16. August 2019 – Vf. 93-IV-19 [HS]/Vf. 94-IV-19 [e.A.]; Beschluss vom 26. März 2009 – Vf. 124-IV-08; vgl. auch BVerfG, Beschluss vom 18. September 2018 – 2 BvR 745/18 – juris Rn. 24, 27 m.w.N.; Beschluss vom 18. Juli 2019 – 2 BvR 1301/19 – juris). Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen muss der Verfassungsgerichtshof ohne weitere Nachforschungen in der Lage sein zu beurteilen, ob die behauptete Grundrechtsverletzung zumindest möglich erscheint (SächsVerfGH, Beschluss vom 17. Februar 2011 – Vf. 102-IV-10). Darüber hinaus sind die Sachentscheidungsvoraussetzungen darzulegen, soweit ihr Vorliegen nicht aus sich heraus erkennbar ist (SächsVerfGH, Beschluss vom 29. März 2010 – Vf. 13-IV-10; st. Rspr.).

2. Diesen Anforderungen wird die Beschwerdeschrift (insgesamt) nicht gerecht.
 - a) Soweit der Beschwerdeführer den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 29. April 2019 angreift, durch den das Verfahren gemäß § 205 StPO vorläufig eingestellt wurde, sind die Begründungsanforderungen schon deshalb nicht erfüllt, weil sich anhand des Beschwerdevorbringens allein nicht beurteilen lässt, ob der Rechtsweg i.S.d. § 27 Abs. 2 SächsVerfGHG erschöpft ist und der Beschwerdeführer die einmonatige Einlegungs- und Begründungsfrist des § 29 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG gewahrt hat. Der Beschwerdeschrift lässt sich insbesondere nicht entnehmen, ob und mit welchem Ergebnis Rechtsbehelfe gegen diesen Einstellungsbeschluss eingelegt worden und wann etwaige Entscheidungen darüber dem Beschwerdeführer zugegangen sind. Im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit einer Verfassungsbeschwerde ist es auch nicht Aufgabe des Verfassungsgerichtshofs, sich anhand hinzugezogener Akten entsprechende Umstände selbst zu erschließen.
 - b) Soweit der Beschwerdeführer den Beschluss des Oberlandesgerichts Dresden vom 15. Juni 2020 angreift und eine unzulässige Verkürzung des ihm zustehenden Beschwerdewegs rügt, legt er eine Grundrechtsverletzung – insbesondere des subjektiven Rechts auf effektiven Rechtsschutz (Art. 38 Satz 1 SächsVerf) – nicht hinreichend dar. Indem er behauptet, das Oberlandesgericht habe die maßgebliche Bestimmung des § 310 StPO falsch ausgelegt, setzt er lediglich seine einfach-rechtliche Sichtweise anstelle derjenigen des Gerichts, ohne sich hinreichend mit der Rechtslage auseinanderzusetzen und ohne aufzuzeigen, inwiefern das Oberlandesgericht ein nach der einschlägigen Prozessordnung eröffnetes Rechtsmittel ineffektiv gemacht haben soll. Die insofern vom Beschwerdeführer angeführte Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (Beschluss vom 21. September 2017 – 2 BvR 1071/15 – juris Rn. 25 ff.; ebenso Beschluss vom 24. August 2017 – 2 BvR 77/16 – juris Rn. 37 ff.; Beschluss vom 11. April 2018 – 2 BvR 2601/17 – juris Rn. 36 ff.) betrifft erkennbar den hier

nicht maßgeblichen Aspekt des (auch nach Aufhebung des Haftbefehls fortbestehenden) Rechtsschutzbedürfnisses.

Auch die behauptete Verletzung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör durch den Beschluss des Oberlandesgerichts bleibt unsubstantiiert.

- c) Soweit sich der Beschwerdeführer gegen den Haftbefehl vom 7. März 2019, den Beschluss des Landgerichts Leipzig vom 6. April 2020, mit dem sein Antrag auf Aufhebung des Haftbefehls zurückgewiesen wurde, sowie die hierzu ergangene Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts Dresden vom 8. Juni 2020 wendet, legt er nicht sämtliche zum Verständnis der angegriffenen Entscheidungen erforderlichen Unterlagen vor.

So verweist der Beschluss des Landgerichts auf die „fortgeltenden Gründe [...] der zum Haftbefehl ergangenen Beschlüsse des Oberlandesgerichts Dresden und der Entscheidungen der Kammer, auch der jeweiligen Nichtabhilfeentscheidungen“; die dort aufgeführten Gründe gälten nach aktueller Prüfung fort. Hierauf nimmt mittelbar auch das Oberlandesgericht im Beschluss vom 8. Juni 2020 Bezug. Der Beschwerdeführer, dem diese Entscheidungen offenbar bekannt sind, gibt diesbezüglich in der Beschwerdeschrift und der hierzu als Anlage HS 02 vorgelegten Erklärung lediglich an, er habe selbst oder über seine Verteidigerin wiederholt Anträge auf Aufhebung bzw. ersatzweise Aussetzung des Haftbefehls beim Landgericht gestellt, die sämtlich zurückgewiesen worden seien. Beschwerden hiergegen seien vom Landgericht „jeweils verworfen“ worden. Weiter teilt er mit, dass, soweit im Einzelfall Rechtsmittel beim Oberlandesgericht Dresden oder beim Bundesgerichtshof eingelegt worden seien, auch diese abschlägig beschieden worden seien. Welche gerichtlichen Entscheidungen auf seine Anträge hin im Einzelnen ergangen und wie diese begründet worden sind, gibt er aber nicht aus sich heraus verständlich wieder; auch legt er die entsprechenden Entscheidungen nicht vor.

Dies genügt den Anforderungen nicht. In Fällen, in denen – wie hier – eine angegriffene Entscheidung auf die Gründe einer vorangegangenen anderen Entscheidung oder einen Hinweis des Gerichts Bezug nimmt, reicht es zur ausreichenden Substantiierung nicht aus, wenn lediglich die angegriffene Entscheidung selbst, nicht jedoch die in Bezug genommenen Entscheidungen vorgelegt werden (vgl. BVerfG, Beschluss vom 7. April 2005 – 1 BvR 1333/04 – juris Rn. 5; Beschluss vom 25. November 2008 – 2 BvR 2196/08 – juris Rn. 11; Beschluss vom 18. September 2018 – 2 BvR 745/18 – juris Rn. 27).

3. Überdies hat der Beschwerdeführer die Möglichkeit einer Verletzung seiner Grundrechte durch den Haftbefehl des Landgerichts Leipzig vom 7. März 2019 und die hierzu ergangenen Entscheidungen des Landgerichts und des Oberlandesgerichts Dresden nicht hinreichend aufgezeigt.

III.

Mit der Entscheidung über die Verfassungsbeschwerde erledigt sich der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung.

IV.

Der Verfassungsgerichtshof ist zu dieser Entscheidung einstimmig gelangt und trifft sie daher durch Beschluss nach § 10 Abs. 1 SächsVerfGHG i.V.m. § 24 BVerfGG.

V.

Die Entscheidung ist kostenfrei (§ 16 Abs. 1 Satz 1 SächsVerfGHG).

gez. Grünberg

gez. Berlitz

gez. Herberger

gez. Hoven

gez. Jäger

gez. Schurig

gez. Strewe

gez. Uhle

gez. Wahl